

Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan DKU-Aufschub ohne Beiträge (weitergehende Vorsorge)

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Vorsorgeplan (VP) DKU-Aufschub ohne Beiträge (Weitergehender Vorsorgeplan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. In diesem Plan können nur Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende aus einem vorbestandenem Vorsorgeplan der Pensionskasse weitergeführt werden, die das ordentliche AHV-Pensionsalter (65 Jahre bei Männer bzw. 64 Jahre bei Frauen) erreicht haben, ihre Erwerbstätigkeit weiterführen und ein Mindesteinkommen von CHF 6'000 erzielen. Dazu muss der Durchführungsstelle mindestens 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters gemeldet werden, dass der Bezug der reglementarischen Altersleistungen aufgeschoben werden soll (gemäss Ziff. 4.3.2 der Allg. Bestimmungen).

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Pensionsalter

Das Pensionsalter im Aufschub-Plan erreicht die versicherte Person am Monatsersten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens aber nach Erreichen des 70. (bei Männern) bzw. des 69. (bei Frauen) Altersjahres.

B) Altersguthaben

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- dem im AHV-Pensionsalter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) erworbenen überobligatorischen Altersguthaben sowie,
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen. Die Verzinsung des Altersguthabens richtet sich nach den reglementarischen Vorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Im Alter

Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter nach Ziff. 2. A erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. B. Mit dem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Waisenrenten und Renten für überlebende Ehepartner oder Lebenspartner. Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den überobligatorischen Sätzen verlangen.

B) Bei Invalidität

Es werden keine Invaliditätsleistungen fällig; wird die versicherte Person während der Aufschubzeit arbeitsunfähig, so wird ab dem Monatsersten nach Beendigung der Lohnzahlung oder Lohnfortzahlung die Altersleistung fällig.

C) Im Todesfall

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person während der Aufschubzeit stirbt. Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Altersguthaben.

Das Todesfallkapital wird auch bei unfallbedingtem Todesfall fällig.

4. Finanzierung

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Beiträge

Es werden keine Beiträge von der versicherten Person und von ihrem Arbeitgeber erhoben.

B) Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Der Einbau von Freizügigkeitsleistungen und der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen sind für Versicherte im Aufschub-Plan ausgeschlossen.

Nachtrag Nr. 1 zu

Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan B, BKU, CKU, DKU, BKU33a
CKU33a und DKU33a

Vorsorgereglement 2016

Erster Teil: Vorsorgeplan CKU10

Gültig ab 1. Januar 2017

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Vorsorgeplan (VP) B, BKU, CKU, DKU, BKU33a, CKU33a und DKU33a sowie ab 1. Januar 2016 für alle im Vorsorgeplan (VP) CKU10 (**Weitergehender Vorsorgeplan**) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Die Versicherungskommission hat am 03.11.2016 beschlossen, die Bestimmung Ziffer 3 A) des Vorsorgereglements (Erster Teil: Vorsorgeplan), gültig ab 1. Januar 2014/2016, wie folgt anzupassen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Der Stiftungsrat hat am 24.11.2016 diese Anpassungen genehmigt.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Im Alter

Alterskapital

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht. Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C.

Mit dem Kapitalbezug entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber der PK MOBIL.

Die Anspruchsberechtigten können bei Fälligkeit einer Kapitalzahlung deren individuelle Umwandlung in eine persönliche Rente zu den aktuellen überobligatorischen Sätzen des geschäftsführenden Versicherers verlangen.

Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.